

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz

Hiermit lege ich, MMag. Martin Schaller, meine fachliche Qualifikation sowie meine beruflichen und vergleichbaren Funktionen gemäß § 87 Abs 2 AktG offen. Die Erklärung steht in Zusammenhang mit meiner eventuellen Wahl in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG („RBI“) bei der am 13. Juni 2019 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

Aufgrund meiner bisherigen beruflichen und vergleichbaren Funktionen (siehe beiliegender Lebenslauf) habe ich entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Bankwesens. Ich verfüge somit über die fachliche Qualifikation, die für die Tätigkeit als Aufsichtsrat der RBI erforderlich ist.

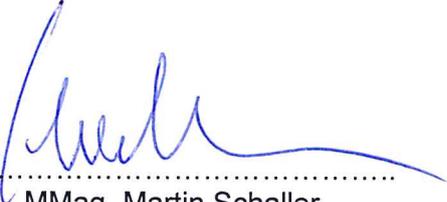
Es liegt kein Bestellungshindernis im Sinn des § 86 Abs 2 AktG, insbesondere des § 86 Abs 2 Z 1 iVm § 86 Abs 3 AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) vor.

Es bestehen keine mir bekannten Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. In meiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied würde ich allfällige Interessenskonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen und das Mandat mit der erforderlichen Objektivität im Interesse der Gesellschaft wahrnehmen.

Darüber hinaus erkläre ich, dass ich wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen würde (§ 87 Abs 2a AktG), nicht rechtskräftig verurteilt worden bin.

Ich stehe für allfällige Fragen vor oder in der ordentlichen Hauptversammlung der RBI gerne zur Verfügung.

Wien, im Juni 2019


.....
MMag. Martin Schaller

Anlage: Lebenslauf